

Anlage 5

**„Sachkosten-Grundpauschale
Gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW
in Verbindung mit § 5 Absatz 1 bis 4 und 8 FESchVO**

Schulform	Grundpauschale	Mindestanzahl der Klassen	Zuschlags-/Abschlagsbetrag je Klasse	Mindestpauschale
Grundschulen Allgemein bildende Waldorfschulen P	10.750 €	4	400 €	10.280 €
Hauptschulen	23.010 €	6	1.070 €	19.450 €
Realschulen	20.430 €	6	930 €	17.480 €
Sekundarschulen	22.090 €	6	1.060 €	18.610 €
Gymnasien 8-jähriger Bildungsgang *)	26.230 €	8	1.000 €	22.240 €
9-jähriger Bildungsgang (Schulversuch) *) **)	29.510 €	9	1.000 €	24.530 €
Allgemein bildende Waldorfschulen SI / SII Weiterbildungs-kolleg ***)	29.510 €	9	1.000 €	24.530 €
Gesamtschulen	34.220 €	9	1.180 €	28.320 €
Berufskollegs Berufsschulen	22.570 €	24	600 €	19.320 €
Berufskollegs Berufsfachschulen Fachschulen Fachoberschulen	31.320 €	6	2.290 €	26.290 €
Förderschulen im berufsbildenden Bereich	48.350 €	24	1.530 €	39.990 €
Förderschulen alle Förderschwerpunkte; Schulen für Kranke außer Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	29.610 €	10	900 €	24.530 €
	29.100 €	5	1.670 €	24.330 €
Förderschwerpunkt Lernen	29.300 €	7	1.230 €	24.430 €
Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	29.510 €	9	980 €	24.530 €

*) einschl. Aufbauform

**) Schulversuch „Abitur an Gymnasien nach 12 oder 13 Jahren“
(Laufzeit: 2011/12 – 2023/24)

***) umfasst Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg

Bei Schulen im Aufbau setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe jeweils anteilig nach den tatsächlich eingerichteten Klassen unter Berücksichtigung der Klassenrichtzahl in der Jahrgangsstufe und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.

Die Sachkosten-Grundpauschale ist um die auf die einzelne Ersatzschule entfallenden pauschalierten Mittel für die Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 8 FESchVO) – ohne Abzug einer Eigenleistung – aufzustocken. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass.

Die für Berufspraktika an Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens und bei sonstigen entsprechenden Bildungsgängen an Berufskollegs (Erz/AHR sowie Erz/FHR) je Klasse erforderlichen Reisekosten der Lehrkräfte werden zusätzlich zur Sachkostenpauschale i.H.v. bis zu 1.530 EUR verteilt auf die Gesamtdauer des jeweiligen Bildungsgangs einer Klasse unter genereller Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 106 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW gewährt.“